

5535/AB XX.GP

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5849/J der Abgeordneten Ing. Wolfgang Nußbaumer und Genossen vom 25. Februar 1999, betreffend Umsetzung der Ankündigungen aus der Regierungserklärung des Bundeskanzlers, dem Mangel an Eigenkapital österreichischer Unternehmen durch Reformen des Kapitalmarktes und Förderungen entgegenzuwirken, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

- Die Errichtung einer eigenen außerhalb der Behördenorganisation stehenden Bundeswertpapieraufsicht wurde mit dem Wertpapieraufsichtsgesetz ermöglicht. Es wurde eine Einrichtung geschaffen, die eigens für die Bekämpfung des Insiderhandels und für die Börse - Marktaufsicht zuständig ist und die Einhaltung von Wohlverhaltensregeln durch berufsmäßige Wertpapierhändler überwacht.
- Durch die große Börsegesetznovelle wurde die Leitung und Verwaltung der Wiener Börse neu strukturiert und die Übernahme dieser Funktionen durch eine konzessionierte, private Aktiengesellschaft ermöglicht. Die Konzession für die Leitung und Verwaltung der Wiener Börse erhielt die Wiener Börse AG. Für die Startphase sieht das Börsefondsüberleitungsgesetz vor, daß die Wiener Börse AG als Gesellschafterzuschuß des Bundes insgesamt 150 Mio. S erhält, der einen wirtschaftlichen Ausgleich für den heimgefallenen Börsefonds darstellt.
- Die organisatorische Vereinigung des Kassa - und Derivativmarktes sowie der zugehörigen clearing- und Settlementsysteme wurde durch die Fusion von Wiener Börse AG

und ÖTOB AG durchgeführt.

- Der Zugang für ausländische Handelsteilnehmer (sog. Remote Members) zum Handel an der Wiener Börse wurde erleichtert und damit eine weitere Voraussetzung für eine größere Liquidität des Wiener Aktienmarktes geschaffen.
- Die Deckungsstockwerte für Pfand - und Kommunabriefe wurden mittels Novellen zum Pfand - und zum Hypothekenbankengesetz durch die Ausdehnung auf Grundpfand - rechte und kommunaldarlehen im EWR - Ausland und in der Schweiz erweitert.
Die mit der sogenannten dritten Bankwesengesetz - Novelle bewirkte Abschaffung der Anonymität auf Wertpapierdepots beendete die nationale und internationale Kritik wegen der seinerzeitigen faktischen Behinderung von Verfolgungshandlungen durch die Behörden wegen Insiderstraftaten infolge der Möglichkeit von Bankkunden, anonyme Wertpapier - depots zu unterhalten.

Zu 2.:

- Über die oben genannten Maßnahmen hinaus möchte ich auch die Einrichtung einer Aniegerentschädigung erwähnen. Diese wurde mit einer Novelle zum Bankwesengesetz umgesetzt. Ein ähnliches System wie bei der Einlagensicherung soll gewährleisten, daß Anleger für den Verlust von Wertpapierdepots auch dann bis zu einem Höchstbetrag (20.000 Euro) entschädigt werden, wenn das Wertpapiervermögen veruntreut wurde und die Bank (die Wertpapierfirma) infolge Zahlungsunfähigkeit selbst nicht mehr Ersatz leisten kann. Es wird damit die Einlagensicherung auf ein Entschädigungssystem erweitert, das auch Wertpapiergläubiger im Konkurs von Banken und Wertpapierfirmen schützt.
- Das unter der Federführung des Justizministeriums erarbeitete Übernahmengesetz sieht vor daß im Falle des Kontroliwechsels von börsennotierten Unternehmen den übrigen Aktionären ein Pflichtangebot zu legen ist. Der anzubietende Kaufpreis darf dabei nicht wesentlich unter dem Übernahmepreis liegen. Eine Übernahmekommission soll die Einhaltung dieser Verpflichtung kontrollieren. Im Europäischen Rat wird ebenfalls über eine Richtlinie mit gleicher bzw. ähnlicher Zielsetzung beraten. Die österreichische Initiative entspricht einer Entschließung des Nationalrates vom Jänner 1997. Das Erfordernis hiefür ergibt sich aus der Notwendigkeit, das Vertrauen der Anleger in den österreichischen Finanzmarkt zu stärken.

- Außerdem habe ich Kommittees ins Leben gerufen, die weitere Maßnahmen zur Verbesserung des Kapitalmarktes überlegen. Grundsätzlich ist aber festzuhalten, daß die wesentlichen Reformen bereits in den oben genannten Gesetzen ihren Niederschlag gefunden haben.

Zu 3.:

Derzeit steht die Erweiterung der Möglichkeit von Aktiengesellschaften zum Erwerb eigener Aktien in Diskussion. Diese Regelung ist allerdings gesellschaftsrechtlicher Natur und wird daher federführend durch das Bundesministerium für Justiz erarbeitet.

Zu 4. bis 12.:

Eine als „Aktiensteuer“ bezeichnete Besteuerung von Substanzgewinnen, die bei der Veräußerung von Aktien lukriert werden, wird im Rahmen der Steuerreform 2000 nicht verwirklicht. Die Koalitionspartner haben sich vielmehr darauf geeinigt, daß die Spekulationsfrist bei Aktien von einem Jahr auf zwei Jahre verlängert wird. Der Steuerpflichtige hat dabei die Möglichkeit, sich einer Meldepflicht zu unterwerfen. Unterwirft er sich dieser Meldepflicht nicht, dann wird die depotführende Bank verpflichtet, vom Spekulationsgewinn eine Pauschalsteuer von 25% einzu behalten und an das Finanzamt abzuführen.

Zu 13., 14., 15. und 18.:

Die Koalitionspartner haben sich darüber geeinigt, die Börsen Umsatzsteuer abzuschaffen. Grund dafür war, daß durch die Börsenumsatzsteuer der Marktzutritt erschwert und die Transaktionskosten erhöht werden. Darüber hinaus erschwert die Börsenumsatzsteuer einen wirkungsvollen Sekundärmarkt und führt dazu, daß der Handel teilweise in jene Länder verlagert wird, in denen diese Besteuerung nicht existiert.

Der Nachteil der Abschaffung der Börsenumsatzsteuer liegt im Entfall eines Aufkommens in der Höhe von über 700 Mio. S pro Jahr.

Zu 16.:

Die Reformkommission hat erkannt, daß die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Wiener Börse eine Neustrukturierung ihrer Verwaltung und Leitung erfordert, die in der Form der Börsekammer als einer Körperschaft öffentlichen Rechts nicht mehr zeitgemäß war. Mit der Einführung des Euro wird nach und nach das nationale Währungsgebiet als wichtiger Fragmentierungsfaktor des EU - Kapitalmarktes wegfallen. Das „Quasi - Monopol“ der EU - Börsen und damit auch der Wiener Börse wird dadurch entscheidend eingeschränkt und der Wettbewerb zwischen den Börsen wird sich deutlich verstärken. Diese Erkenntnis wurde mit der Novelle des Börsegesetzes dahingehend umgesetzt, daß die Börseleitung und Verwaltung durch eine privatrechtliche Kapitalgesellschaft im Wege des Konzessionssystems zu erfolgen hat.

Die Erkenntnisse der Reformkommission führten weiters dazu, daß die meisten börse - setzlichen Aufgaben der mittlerweile aufgelösten Börsekammer auf das konzessionierte Börseunternehmen übertragen wurden. Das Verhältnis zwischen Börsemitgliedern und Börsebesuchern einerseits und Börseunternehmen andererseits ist - im Gegensatz zum seinerzeitigen, hoheitlich geregelten Verhältnis zur Börsekammer - privatrechtlich organisiert. Wesentliche behördliche Aufgaben, die bislang von der Börsekammer vollzogen wurden, wurden der Bundeswertpapieraufsicht übertragen.

Zu 17.:

Das Halten von Aktien ist immer mit einem bestimmten Kursrisiko verbunden. Auch wenn es aus der Sicht der Wirtschaft sicher wünschenswert wäre, daß sich weitere Kreise der Bevölkerung zum Aktienkauf entschließen, so sehe ich noch keinen Grund, ein solches Ziel durch steuerliche Begünstigungen zu fördern.

Zu 19.:

Eine zusätzliche Nachfrage nach österreichischen Anlageprodukten am Kapitalmarkt im Rahmen der Eigenvorsorge ist sicherlich auch geeignet, Eigenkapital österreichischer Unternehmen zu vermehren. Als Maßnahmen zur Förderung der Eigenvorsorge wurden in dieser Legislaturperiode etwa Pensionsinvestmentfonds ermöglicht. Überdies haben sich die Koalitionspartner im Rahmen der Verhandlungen zur Steuerreform darauf geeinigt, neben der unverändert gegebenen Möglichkeit der Geltendmachung von Sonderausgaben für die Beiträge zu Rentenversicherungsverträgen als Alternative eine zweite Möglichkeit der steuerlichen Begünstigung der Altersvorsorge nach dem Modell der Förderung der Bausparprämie einzuführen.

Zu 20.:

Index - Aktien sind im Bundesministerium für Finanzen als Begriff nicht bekannt. Derzeit gibt es zwar bestimmte Veranlagungsprodukte (Optionen, Futures), die eine Spekulation auf Indices ermöglichen, diese sind aber keine Aktien. Denkbar wäre auch die Schaffung eines Investmenffonds, der in einem Index befindliche Aktien beinhaltet und so gemanagt wird, daß die Entwicklung des Fonds exakt den Index abbildet. Falls nach Einschätzung des Marktes ein solcher Fonds attraktiv wäre und eine entsprechende Nachfrage entsteht, werden die Anbieter, also die Kapitalanlagegesellschaften, einen solchen wohl auflegen.

Zu 21.:

In dieser Frage wird auf die Beantwortung zu Punkt 14 der zum selben Thema ergangenen parlamentarischen Anfrage Nr. 5850/J durch den Bundeskanzler verwiesen.